

Schriftliche Stellungnahmen

für die öffentliche Anhörung
des Innenausschusses
am 6. Juli 2023

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an
bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben**
- Drucksache 8/2218 -

1. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
2. Richterbund Mecklenburg-Vorpommern



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Herrn
Vorsitzenden Ralf Mucha
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

innenausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 100.0-La/Kr
Schwerin, den 3. Juli 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben

Ihr Schreiben vom 14. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir beschränken uns auf diese schriftliche Stellungnahme und werden an der öffentlichen Anhörung nicht teilnehmen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet hauptsächlich Zuständigkeiten der Polizei, weniger die Zuständigkeit der Landkreise.

Aus den Landkreisen, die wir mit Rundschreiben Nr. 429/2023 um Hinweise und Bedenken zum Gesetzentwurf zur Anpassung des SOG an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben gebeten hatten, wurden keine Bedenken geäußert.

Somit stimmt der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern dem Gesetzentwurf zu.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Kurt van de Laar

Richterbund M-V, c/o Landgericht Rostock
August-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock

- per E-Mail -

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Vorsitzenden des Innen- und
Europaausschusses Ralf Mucha
Lennèstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

c/o Landgericht Rostock
Herrn VRiLG Michael Mack
August-Bebel-Str. 15-20
18055 Rostock

Telefon: 0381 / 241 – 2245

E-Mail: kontakt@richterbund.info
Internet: www.richterbund.info

Rostock, 03.07.2023

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung an bundesverfassungsrechtliche Vorgaben

Ihr Schreiben vom 14.06.2023

Sehr geehrter Herr Mucha,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Innen- und Europaausschusses zur beabsichtigten Änderung des SOG M-V danke ich. An der geplanten Anhörung kann ich leider nicht teilnehmen. Die verspätete Vorlage meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Die relativ knapp bemessene Stellungnahmefrist während der Urlaubszeit ließen leider keine frühzeitigere Antwort zu.

A. Stellungnahme zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen

1. Änderungen bei den Grundsätzen der Datenverarbeitung (Art. 1 Nummern 1 u. 2 des Entwurfes)

Durch die Neuschaffung eines § 25 Abs. 6 soll das Verhältnis zwischen dem SOG M-V und der Strafprozessordnung (StPO) geklärt werden, soweit es um die Rechte der von der Datenerhebung/-speicherung betroffenen Personen geht. In § 25 Abs. 6 in der Fassung des Entwurfes (SOG M-V-E) wird nunmehr ein Gleichklang mit § 483 Abs. 3 StPO erreicht, wonach sich das Recht der Betroffenen nach dem Recht der speichernden Stelle bestimmt. Bei einer Speicherung durch die Landespolizei M-V also nach dem SOG M-V.

Die Neufassung von § 26a Abs. 3 sowie die Ergänzung von § 26 Abs. 5 Satz 1 durch den Entwurf dient der sprachlichen Präzisierung sowie der Anpassung der Eingriffsschwelle an das vom BVerfG geforderte Maß.

Sämtliche Änderungen genügen m.E. den Vorgaben, welche das BVerfG in seinem Beschluss aufgestellt hat.

2. Änderungen bei den Maßnahmen der Datenerhebung (Art. 1 Nummern 3 bis 7 des Entwurfes)

Die in § 33 Abs. 2, § 33b Abs. 1 Satz 2, § 33c Abs. 1, 5 u. 6, § 33d Abs. 1 Nummer 2 sowie § 35 Abs. 1 vorgenommenen Änderungen durch den Entwurf dienen sämtlich der unmittelbaren Umsetzung der Vorgaben des BVerfG im Hinblick auf die Eingriffsschwellen. Insbesondere werden die bislang z.T. enthaltenen pauschalen Verweise auf § 67a SOG M-V bzw. den Straftat katalog des § 67c SOG M-V mit dem Erfordernis verknüpft, dass Maßnahmen der Datenerhebung nur bei Vorliegen besonderer, gesetzlich definierter (vgl. § 3 Abs. 3 SOG M-V) Gefahrensituationen angewendet werden dürfen, um die Befugnisse der Polizei nicht zu weit ins Vorfeld zu verlagern.

In § 33c Abs. 6 SOG M-V-E wird der Richtervorbehalt sprachlich präzisiert.

§ 35 Abs. 1 SOG M-V-E stellt nunmehr nicht mehr auf Straftaten, sondern auf die Gefahrenabwehr ab, um so eine Kollision mit der bundesgesetzlichen Regelung des § 163e StPO zu vermeiden und damit die vom BVerfG gerügte Problematik der fehlenden Gesetzgebungskompetenz zu beheben.

Auch insoweit hält sich der Entwurf nach meiner Auffassung streng an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben.

3. Änderungen bei der Übermittlung von Daten (Art. 1 Nummer 8 des Entwurfes)

Hier ist nur die Vorschrift über die Rasterfahndung § 44 SOG M-V durch eine Neufassung von dessen Abs. 1 sowie eine Ergänzung von Abs. 2 betroffen. Die Neufassung in § 44 Abs. 1 SOG M-V-E dient ebenfalls dazu, die bislang enthaltene und für nichtig erklärte pauschale Bezugnahme auf § 67a SOG M-V zu ersetzen. Die in § 44 Abs. 2 SOG M-V-E geplante Änderung dient lediglich der sprachlichen Präzisierung.

Wie zu Art. 1 Nummern 3 bis 7 des Entwurfes ausgeführt, entspricht die vorgeschlagene Änderung m.E. auch hier den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

4. Datenschutzaufsicht (Art. 1 Nummer 9 des Entwurfes)

Die Änderung in § 48b SOG M-V betrifft zunächst eine eindeutige Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in § 48b Abs. 2 Satz 1 SOG M-V-E.

Bedeutsamer dürfte hingegen die Aufhebung des bisherigen § 48b Abs. 2 Satz 2 SOG M-V sein, wodurch der Landesdatenschutzbeauftragte nunmehr auch die Kompetenz erhalten soll, eine Löschung von personenbezogenen Daten anzuordnen.

Nach der Entwurfsbegründung soll mit der Streichung von § 48 Abs. 2 Satz 2 SOG M-V den Beanstandungen durch die EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren begegnet werden. Ob dies unter europarechtlichen Gesichtspunkten zum gewünschten Erfolg führt, vermag ich nicht zu beurteilen.

B. Auswirkungen auf die Justiz

Die praktischen Auswirkungen der nunmehr vorgesehenen Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die Justiz sind nach meiner Auffassung gering.

Zwar enthalten – bis auf § 33 SOG M-V – sämtliche von dem Entwurf betroffenen Eingriffsbefugnisse jeweils einen Richtervorbehalt (§ 33b Abs. 4, § 33c Abs. 6, 9 u.10, § 33d Abs. 4, 35 Abs. 5 Satz 4 sowie § 44 Abs. 3 SOG M-V). Bis auf die neuen jeweils zu beachtenden Eingriffsschwellen ändert sich aber nichts an dem bisherigen Verfahren und es kommen auch keine zusätzlichen von einem Richtervorbehalt betroffene Maßnahmen hinzu. Dies gilt auch für die ebenfalls den Richtervorbehalt betreffende geänderte Vorschrift in § 33c Abs. 6 SOG M-V-E, wodurch lediglich eine sprachliche Präzisierung erreicht werden soll. Durch die Konkretisierung der Eingriffsschwellen und die Anbindung an gesetzlich definierte Gefahrenbegriffe dürften überdies bislang evtl. bestehende Unsicherheiten beseitigt worden sein.

In Zusammenhang erlaube ich mir allerdings den erneuten Hinweis, dass durch die Einführung von Richtervorbehalten zusätzliche personelle Kapazitäten bei der Justiz gebunden werden. Konzentrieren werden sich die Bedarfe an den Amtsgerichten am Sitz der Polizeibehörden und damit an den Amtsgerichten Schwerin, Rostock und Neubrandenburg. Im Rahmen der Änderung des SOG M-V 2019 war laut damaliger Begründung der zusätzliche personelle Aufwand sei nicht bezifferbar, da die Anzahl der notwendigen unter Richtervorbehalt stehenden Maßnahmen nicht absehbar sei. Durch die nunmehr erfolgte verfassungskonforme Ausgestaltung der des SOG M-V entsteht selbstverständlich kein neuer Personalbedarf, inwieweit die frühere Änderung indes zu einem solchen geführt hat oder wird, bedarf aus Sicht des Richterbundes ebenfalls der Feststellung.

Mit der jetzigen Gesetzesvorlage werden den Gerichten weitere Aufgaben zugewiesen, die in erheblichem Umfang Personal binden werden. Durch die Gerichte sind nicht nur Maßnahmen einmalig auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen, nach § 33c Abs. 9 SOG M-V (E) z.B. haben sie fortlaufend die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu prüfen und ggf. die Beendigung der Maßnahme anzuordnen. Aufgaben, die also von erheblichem Umfang sein werden.

Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den Richtervorbehalt zu genügen, sind zudem an den zuständigen Amtsgerichten Bereitschaftsdienste einzurichten, die gewährleisten, dass auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Ein effizienter Richtervorbehalt setzt eine angemessene Personalausstattung voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Mack